

54/9-12

EINWOHNERGEMEINDE
HÜNIKEN

BAUREGLEMENT

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen

am 16. März 1998

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

A. Huggi

A. Jeli

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt

mit Beschluss-Nr. 2649 vom 22.12.1998

Der Staatschreiber: *A. Jeli*



Gestützt auf § 133 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und § 1 der kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 erlässt die Einwohnergemeinde Hüniken folgendes Baureglement:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Formelle Vorschriften

- | | | |
|---|-----|--|
| Zweck und Geltung | § 1 | 1) Dieses Reglement enthält in Ergänzung und Ausführung des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und der kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde.

2) Die Abwasserbeseitigung und die Erschliessungsbeiträge und -gebühren werden in einem besonderen Reglement geregelt. |
| Baukommission | § 2 | Die Anwendung dieses Reglementes und der kantonalen Bauverordnung ist Sache der Baukommission. |
| Beschwerde im Bau-
bewilligungsverfahren | § 3 | Gegen Verfügungen der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Bau-Departement Beschwerde erhoben werden. |
| Baukontrolle | § 4 | Der Bauherr hat der Baukommission folgende Bau-
stadien zu melden: <ul style="list-style-type: none">• Baubeginn• Errichtung des Schnurgerüstes• Armierung der Schutzräume• Fertigstellung der Hausanschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen (vor dem Eindecken)• Vollendung des Rohbaus• Vollendung• Vor Beginn der Umgebungsarbeiten |

- Gebühren
- § 5
- 1) Die Baukommission erhebt für die Beurteilung der Baugesuche und für die Überwachung der Bauten Gebühren.
 - 2) Diese sind im Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren festgelegt.
 - 3) Die Baukommission kann Kostenvorschüsse verlangen und ihre Verrichtungen von deren Leistung abhängig machen.
 - 4) Von der Baukommission werden zusätzlich verrechnet:
 - Inseratkosten für die öffentliche Ausschreibung
 - Abnahme des Schnurgerüstes durch den Geometer
 - Überprüfen der Gebäudeisolation

2. Abschnitt: Bauvorschriften

1. Unterabschnitt: Verkehr

- Freihaltung des Strassenprofils
- § 6
- 1) Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von Gemeindestrassen hinausragen, sind vom Eigentümer bis auf die Höhe von 4.20 m aufzuschneiden.
 - 2) Über Trottoirs und Fusswegen hat die lichte Höhe mindestens 2.50 m zu betragen.
 - 3) Bei Kurven, Einmündungen sowie Ein- und Ausfahrten sind Einfriedigungen, Bäume, Sträucher, Pflanzungen, Materiallager und dergleichen unzulässig, wenn sie die Übersicht auf den öffentlichen Strassen beeinträchtigen.
- Grösse der Abstellplätze
- § 7
- 1) Bei der Erstellung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten und baulichen Anlagen sind nach den Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung Abstellplätze für Fahrzeuge zu schaffen.

- 2) Die Bemessung der Parkierungsflächen richtet sich nach den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner (SNV-Norm Nr. 640 601). Im Minimum haben aber oberirdische Abstellplätze, wenn sie einzeln errichtet werden, eine Grösse von 5.00 x 3.00 m aufzuweisen. Bei Abstellplätzen, die senkrecht in einer Reihe erstellt werden, hat die Grösse 5.00 m x 2.50 m zu betragen.

Anforderungen an
Garagenvorplätze,
Abstellplätze

§ 8 1) Abstellplätze, Garagenvorplätze und Waschplätze sind so anzulegen, dass kein Wasser auf die Strasse fliesst.

- 2) Vorplätze vor Garagen, die senkrecht zur Strasse stehen, müssen von der Strasse- bzw. Trottoirlinie eine Tiefe von mindestens 6.00 m aufweisen.

§ 9 Die Normen und Empfehlungen des SIA bezüglich Wärmeisolation gelten im Sinne von § 56 kant. BV als Mindestanforderungen.
Bei Neubauten ist der entsprechende Nachweis zu erbringen. In den übrigen Fällen kann die Baukommission diesen Nachweis verlangen.

2. Unterabschnitt: Ästhetik

Brandruinen und
Brandmauern

§ 10 1) Durch Brand oder andere Elementarereignisse, Abbruch oder mangelhaften Unterhalt beschädigte Gebäude sind innert einer von der Baukommission festgesetzten, angemessenen Frist zu entfernen oder wiederherzustellen.

- 2) Die Baubehörde kann bei Brandmauern, die das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild stören, Vorschriften über deren Gestaltung erlassen, sofern nicht in absehbarer Zeit mit einem Anbau zu rechnen ist.

3) Im Übrigen gelten §§ 54 Abs. 1 und 63 BV.

Terrainver- änderungen und Stützmauern	§ 11	<p>1) Terrainveränderungen und Stützmauern sind auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken und in Anpassung an das umliegende Gelände und die Charakteristik der Gegend auszuführen.</p> <p>2) Sie können nicht bewilligt werden, wenn das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild beeinträchtigt wird oder wenn dadurch Biotope wie Tümpel, Sumpfgebiete, Hecken und dergleichen vernichtet würden, die den Tieren und Pflanzen als Lebensraum dienen.</p>
Hecken und Gehölze	§ 12	Gemäss § 20 der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz dürfen Hecken und andere Lebensräume von bedrohten Tier- und Pflanzenarten weder entfernt noch vermindert werden. Das sachgemässe Zurückschneiden ist gestattet.
Tret- und Rad- wenderecht	§ 13	Längs der Landwirtschaftszone müssen Einzäunungen, Mauern, Abgrenzungen mit Stellplatten, Bepflanzungen, Auffüllungen, Abgrabungen etc. mind. 0.80 m von der Grenze zurückgesetzt werden.
Verdachtsflächen	§ 14	Bei Bauvorhaben auf einer Verdachtsfläche sind, vor Erteilung der Baubewilligung, Schadstoffuntersuchungen am anfallenden Aushubmaterial durchzuführen (KAV § 12). Diese ergänzen die im Verdachtsflächenkataster festgelegten erforderlichen Untersuchungen durch den Bauherrn. Das Untersuchungsprogramm muss dem Amt für Umweltschutz vorgängig zur Stellungnahme zugestellt werden. Gestützt auf die Untersuchungsergebnisse ist ein Entsorgungskonzept für das verunreinigte Material auszuarbeiten.
Geschützte archäologische Fundstelle (gemäss Kulturdenk- mälerverordnung)	§ 15	Durch die Kulturdenkmälerverordnung werden die archäologischen Funde und die archäologischen Fundstellen unmittelbar geschützt. Vor Erteilen der Baubewilligung haben die Baubehörden der Gemeinden der Kantonsarchäologie alle Baugesuche zur Zustimmung einzureichen, die sich auf bekannte geschützte archäologische Fundstellen beziehen.
